GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen
Biere – Eggersdorf – Eickendorf –
Großmühlingen – Kleinmühlingen – Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere

Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 138 / 2026

Beschluss 08 - 05 / 2026
1. Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland
vom 06.03.2020

Veröffentlicht von: 16.10.2026 bis: 16.11.2026

Beschluss 08 - 05 / 2026 - 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs-gebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 06.03.2020

Fachdienst 2	Finanzen u. Personal	1. Vorlage	Datum 25.09.2026

Beratungsfolge	Abstimmung Ja	Nein	Enth.	Termin	Status
Gemeinderat	19	-	-	15.10.2026	öffentlich

Beratungsgrundlage:
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 06.03.2020

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt die in der Anlage aufgeführte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 06.03.2020.

Begründung:
Gemäß §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) sowie § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in den jeweils gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.03.2020 in Bezug auf die Bestimmungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG). Die gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung nach § 2b (UstG) für bestimmte kommunale Leistungen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten vorliegt, muss nach derzeitigem Stand ab dem 01.01.2027 in der Gemeinde Bördeland verbindlich angewendet werden. Die bisherige Übergangsregelung endet zum 31.12.2026. Eine nochmalige Verlängerung wurde bisher nicht angekündigt. Die Gemeinde Bördeland muss deshalb ihre umsatzsteuerrelevanten Gebührensatzungen rechtzeitig anpassen, um die neuen steuerlichen Vorgaben umzusetzen zu können. Die Satzungsänderung dient dazu, ab dem 01.01.2027 alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Gemeinde korrekt zu erfassen und die Umsatzsteuer ordnungsgemäß auszuweisen. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2027 in Kraft, um die gesetzlichen Vorgaben des § 2b UStG nach Ablauf der Übergangsfrist umzusetzen und eine ordnungsgemäße Erhebung sowie Ausweisung der Umsatzsteuer sicherzustellen.

Anlage
Entwurf - 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 06.03.2020

Abstimmungsergebnis zum Beschluss 08 - 05 / 2026 :

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 19
Es stimmten mit Ja	: 19
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

M. Schmoldt
Bürgermeister

Gemeinde Bördeland 1 Salzlandkreis

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 22.06.2020

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) und den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 15.10.2026 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 22.06.2020 beschlossen:

Artikel I
Änderungen

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a
Umsatzsteuer

Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenschuldenden Person auferlegt. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bördeland, den 19.10.2026

M. Schmoldt
Bürgermeister

